OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000273/2/ER

Datum:
Linz, 28. März 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag der S H O, H, W, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14. November 2017, GZ: VetR96-9-2017, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14. November 2017, GZ: VetR96-9-2017, wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit Straferkenntnis vom 14. November 2017, GZ: VetR96-9-2017, gemäß § 38 Abs 3 TSchG über die Antragstellerin 49 Geldstrafen zu je 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen zu je 12 Stunden) wegen Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz wie folgt verhängt:
„I.
im Zuge einer unangekündigten Kontrolle der Tierhaftung am 25.1.2017 von 8:45 bis 12:00 in H in W wurde durch den Amtstierarzt des Landes der Oö Landesregierung sowie den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung folgender Sachverhalt festgestellt:
1) ln den Stallungen vor den Haustüren wurden 13 Kaninchen gehalten.
a) Bei 3 Kaninchen in Einzetkäfigen war keine dreidimensionale Ausgestaltung des Käfigs vorhanden, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.
2) in den Stallungen in der Garage wurden 131 Kaninchen gehalten. Auch konnten 4 juvenile Kaninchen gesehen werden.
a) Bei 45 Kaninchen in 24 Käfigen war der Käfig nicht dreidimensional ausgestaltet. 13 Tiere wurden in 13 Plastikkäfigen gehalten, welche eine Höhe 50 cm eindeutig nicht erreichen, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.
b) 5 Kaninchen aufgeteilt auf 2 Käfige hatten zwar einen dreidimensionale ausgestalteten Käfig, allerdings war diese 2. Ebene derart mit Kot bedeckt, dass diese von den Kaninchen nicht genutzt werden kann bzw. diese 2. Ebenen nicht den Anspruch an eine saubere und trockene Einstreu erfüllt („Kotbrett “), obwohl gemäß 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.6. Boden und Einstreu ständig in sauberem und trockenem Zustand gehalten werden müssen. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden gleichmäßig rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein.
c) 13 Tiere wurden in 13 Plastikkäfigen gehalten, welche eine Höhe 50 cm eindeutig nicht erreichen, obwohl gemäß der 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3.bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren eine Kantenlänge der Haltungseinrichtung von mindestens 0,5 m nicht unterschritten werden darf.
3) ln den im Terrassenbereich wurden 117 Kaninchen gehalten.
a) Bei 7 Tieren in 4 Käfigen war keine dreidimensionale Ausgestaltung des Käfigs vorhanden, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

b) Bei 26 Tieren in 12 Käfigen war die dreidimensionale Ausgestaltung zwar prinzipiell vorhanden, aber auf Grund von unzureichender Entmistung (kein Entfernen der alten Einstreu sondern nur frisch einstreuen), war die Einstreu schon so hoch, dass der Freiraum unter der 2. Ebene den Tieren nicht mehr zur Verfügung stand, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5, die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss.: Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

c) 6 Tiere wurden im Terrassenbereich in 4 Käfigen (2 davon aus Plastik) gehalten, die die Mindesthöhe von 50 cm augenscheinlich nicht erfüllen, obwohlgemäß der 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3. bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren eine Kantenlänge der Haltungseinrichtung von mindestens 0,5 m nicht unterschritten werden darf.

4) Im Bereich des Hundezwingers wurden 68 Kaninchen gehalten.

a) 32 Kaninchen in 13 Käfigen wurden ohne eine dreidimensionale Ausgestaltung gehalten, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

b) 21 von diesen wurden in 10 Käfigen (zum Großteil Plastikkäfige) gehalten, die die Mindesthöhe von 50 cm augenscheinlich nicht erreichen, obwohl gemäß der 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3. bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren eine Kantenlänge der . Haltungseinrichtung von mindestens 0,5 m nicht unterschritten werden darf

c) Bei 8 Kaninchen in 3 Käfigen war eine dreidimensionale Ausgestaltung prinzipiell vorhanden, aber auf Grund der übermäßigen Einstreu für die Tiere nicht nutzbar, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Klein nag ern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

5) Außen Richtung Süden an die überdachte Terrasse anschließend wurden 32 Kaninchen gehalten.

a) 9 Kaninchen wurden in 4 Käfigen gehalten, welche keine dreidimensionale Ausgestaltung aufwiesen, obwohl gemäß der 2; THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

b) Bei 8 Kaninchen in 3 Käfigen war eine dreidimensionale Ausgestaltung prinzipiell vorhanden, aber auf Grund der übermäßigen Einstreu für die Tiere nicht nutzbar, obwohl gemäß der 2, THVO Anlage 1 Punkt 3.1,5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

6) Im Kellerraum „Waschraum“ wurden 39 Kaninchen, 10 juvenile Kaninchen sowie 30 Meerschweinchen gehalten.

a) 30 Kaninchen wurden in 15 Käfigen gehalten welche über keine dreidimensionale Ausgestaltung verfügten, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor

heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

b) 35 Kaninchen wurden in Käfigen (vorwiegend Plastikkäfige) gehalten, welche die Mindesthöhe von 50 cm augenscheinlich nicht erreichen, obwohl gemäß der 1. THVO Änlage9 Punkt 2.3. bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren eine Kantenlänge der Haltungseinrichtung von mindestens 0,5 m nicht unterschritten werden darf.

c) Die 30 Meerschweinchen wurden in einem Käfig mit den Abmessungen 110cm x 90 cm gehalten (IST Grundfläche; 9.900cm2 - SOLL für 30 Tiere: 62.000cm2), obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.6. die gesetzlich geforderte Mindestgrundfläche für 1 bis 2 Tiere mindestens 100 x 60 x 50 cm (Länge x Breite x Höhe), bei Gruppenhaltung von Meerschweinchen die Grundfläche für jedes weitere erwachsene Tier mindestens 2000 cm2 betragen muss.

Auch das vorhandene Häuschen (40 cm x 20 cm) (= 800cm2) ist als Versteckmöglichkeit bzw. Schlafhöhle für 30 Meerschweinchen NICHT ausreichend, da es nicht entsprechend groß dimensioniert ist.

7) In den restlichen Keilerräumen wurden 30 Kaninchen gehalten,

a) 29 Kaninchen wurden in 13 Käfigen gehalten, welche über keine dreidimensionale Ausgestaltung verfügten, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1,5, die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichketten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten, Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

b) 4 Kaninchen wurden in 3 Käfigen (vorwiegend Plastikkäfige) gehalten, welche die Mindesthöhe von 50 cm augenscheinlich nicht erreichen, obwohl gemäß der 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3. bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren eine Kantenlänge der Haltungseinrichtung von mindestens 0,5 m nicht unterschritten werden darf.

8) Auf der Zufahrtsstraße zum Haus werden auf der linken Seite in einer (teilweise Gruppenhaltung) Außenanlage 86 Kaninchen gehalten.

a) 2 Tiere wurden in einem Käfig gehalten, der über keine dreidimensionale Ausgestaltung verfügt, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten.

Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

b) Bei 2 Kaninchen in 1 Käfig war eine dreidimensionale Ausgestaltung prinzipiell vorhanden, allerdings war diese 2. Ebene derart mit Kot bedeckt, dass diese von den Kaninchen nicht: genutzt werden kann bzw. diese 2, Ebenen nicht den Anspruch an eine saubere und trockene Einstreu erfüllt („Kotbrett“), obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5, die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

II.

Am 24.7.2017 fand von 13:45 bis 17:00 eine unangekündigte Kontrolle der Tierhaltung bei Frau H, H in W durch den Amtstierarzt des Amtes der Oö Landesregierung Herrn Mag. D D und die Amtstierärztin des Amtes der Oö Landesregierung Frau Mag. K K statt.

Bei der Kontrolle konnte folgendes festgestellt werden:

1) GARAGE („B“) im nordwestlichen Teil der Liegenschaft H, W
(Gst. Nr. x, KG W),
In der Garage konnten 52 Käfige festgestellt werden. Darin wurden 122 Kaninchen gehalten. In einem Käfig (linke Seite der Garage) befanden sich mindestens 3 Nestlinge, wobei keine entsprechende Nestkammer vorhanden war, 10 Käfige in diesem Bereich wiesen keine dreidimensionale Ausgestaltung des Käfigs aus.
Es werden daher 34 Kaninchen im Bereich der Garage gehalten, denen kein räumlich strukturierter Käfig zur Verfügung stand.
In einem Käfig mit 2 Tieren war keine Heuraufe vorhanden.
Im linken unteren Käfig an der hinteren Wand der Garage war die Einstreu sehr feucht.
3 Kaninchen wurden in einer am Boden stehenden blauen Plastikkisten mit einer Gitterabdeckung gehalten (Krankenboxen).
Zumindest 1 weiteres Kaninchen wurde in einem viel zu kleinen Käfig (ebenfalls ohne dreidimensionaler Ausgestaltung und Heuraufe gehalten) gehalten.
Ausgenommen von 2 „kranken“ Kaninchen wurden zumindest 2 Kaninchenkäfige mit je einem Tier am Boden gehalten.
a) Keine dreidimensionale Ausgestaltung von 10 Käfigen ,in denen insgesamt 34 Kaninchen gehalten wurden
b) 2 Käfige mit 3 Kaninchen hatten keine Heuraufe
c) Bei einem Käfig war die Einstreu sehr feucht
d) Zumindest bei einem Käfig wurden die Mindestanforderungen an die Fläche nicht eingehalten.
e) Zumindest 2 Käfige waren nicht in einer Mindesthöhe von 60 cm aufgestellt
f) Einem adulten säugenden weiblichen Kaninchen mit mindestens 3 Nestlingen stand keine
Nestkammer zur Verfügung
2) Außenbereich-Zufahrt („I“): südlich der Zufahrt der Liegenschaft H, W (Gst. Nr. x, KG W),
Es wurden in den 3 Bereichen insgesamt 37 Stallungen mit 127 Kaninchen gezählt. Davon waren 17 Juvenile Kaninchen und 4 Nestlinge, wobei keine entsprechende Nestkammer in dem Käfig mit den Nestlingen vorhanden war.
Es wurden 2 Käfige vorgefunden in denen keine dreidimensionale Ausgestaltung des Käfigs vorhanden war.
Es werden daher 3 Kaninchen im Außenbereich gehalten, denen kein räumlich strukturierter Käfig zur Verfügung stand.
In 10 Käfigen, in welchen insgesamt 26 Kaninchen gehalten werden, war keine Heuraufe vorhanden,
a) Keine dreidimensionale Ausgestaltung von 2 Käfigen ,in denen insgesamt 3 Kaninchen gehalten wurden
b) 10 Käfige mit 26 Kaninchen hatten keine Heuraufe.
c) Einem adulten säugenden weiblichen Kaninchen mit mindestens 4 Nestlingen stand keine Nestkammer zur Verfügung.
3) Garten („E“) :südlich der Terrasse des Wohnhauses H, W (Gst, Nr. x, KG W),
Die Kontrolle wurde im Garten weitergeführt. Im Garten befanden sich 38 Ställe, in denen insgesamt 92 Kaninchen gehalten wurden.
Es gibt einen Freilaufbereich für Kaninchen, sowie 2 Bereiche ,in denen mindestens 76 Meerschweinchen gehalten wurden.
13 Käfige waren ohne eine dreidimensionale Ausgestaltung. In diesen Käfigen waren insgesamt 39 Kaninchen untergebracht.

In 21 Käfigen war keine Heuraufe vorhanden. In diesen Käfigen ohne Heuraufe waren insgesamt 57 Kaninchen untergebracht.
Der Außenbereich war sehr feucht und mit einem Blechdach abgedeckt.
Im Meerschweinchenbereich wurde auch ein einzelnes Kaninchen gehalten.
a) Keine dreidimensionale Ausgestaltung von 13 Käfigen, in denen insgesamt 39 Kaninchen gehalten wurden.
b) 21 Käfige mit 57 Kaninchen hatten keine Heuraufe.
c) Ein Kaninchen wurde zusammen mit Meerschweinchen gehalten
d) Zumindest bei 5 Kaninchen in einem Käfig war der ständige Zugang zu Wasser nicht gewährleistet.
4) Terrasse („C“) südlich des Wohnhauses H, W (Gst. Nr. x, KG W)
Es wurden in diesem Bereich 205 Kaninchen (davon 84 Juvenile) in 51 Ställen gehalten.
6 dieser Käfige wiesen keine dreidimensionale Ausgestaltung auf, wovon insgesamt 14 Kaninchen betroffen waren.
2 Käfige mit je einem Kaninchen waren ohne Heuraufe.
In 16 Käfigen mit insgesamt 64 Kaninchen war kein Futterheu vorhanden wobei auch kein anderes Nagematerial den Tieren angeboten wurde.
In einem Käfig an der Hausmauerseite war ein säugendes Kaninchen mit Nestlingen, denen keine Nestkammer zur Verfügung stand.
a) Keine dreidimensionale Ausgestaltung von 6 Käfigen, in denen insgesamt 14 Kaninchen gehalten wurden.
b) 2 Käfige mit je einem Kaninchen hatten keine Heuraufe.
c) in 16 Käfigen mit insgesamt 64 Kaninchen konnte kein Futterheu festgestellt werden.
d) Einem adulten säugenden weiblichen Kaninchen mit Nestlingen stand keine Nestkammer zur Verfügung
5) Außenbereich beim Hundezwinger („D+J“)
ln diesem Bereich wurden 38 Käfige festgestellt, wobei insgesamt 112 Kaninchen in diesen Käfigen gehalten wurden. 25 davon waren noch juvenile Kaninchen.
ln zumindest einem Käfig war ein säugendes Kaninchen mit zumindest 3 Nestlingen ohne entsprechender Nestkammer und Rückzugsmöglichkeit.
10 Käfige waren ohne entsprechende dreidimensionale Ausgestaltung. Davon betroffen waren 29 Kaninchen.
ln 17 Käfigen, in welchen insgesamt 50 Kaninchen gehalten wurden, war keine Heuraufe vorhanden.
ln 9 Käfigen mit insgesamt 28 Kaninchen war kein Futterheu vorhanden wobei auch kein anderes Nagematerial den Tieren angeboten wurde.
Zumindest 2 Käfige waren augenscheinlich zu klein bemessen und entsprachen nicht den Mindestanforderungen des TSchG.
Zumindest in 2 Käfige entsprach die Einstreu nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen.
In einem Käfig wurde ein adultes Kaninchen mit zumindest 3 Nestlingen ohne entsprechende Nestkammer gehalten.
a) Keine dreidimensionale Ausgestaltung von 10 Käfigen, in denen insgesamt 29 Kaninchen gehalten wurden.
b) 17 Käfige mit insgesamt 50 Kaninchen hatten keine Heuraufe .
c) In 9 Käfigen mit insgesamt 28 Kaninchen konnte kein Futterheu oder sonstiges Nagematerial festgestellt werden.
d) Zumindest bei 2 Käfigen wurden die Mindestanforderungen an die Fläche augenscheinlich nicht eingehalten.

e) Zumindest bei 2 Käfigen war die Einstreu feucht und nicht erneuert worden.
f) Einem adulten weiblichen Kaninchen mit Nestlingen stand keine Nestkammer zur Verfügung.
6) Kellerraum Waschküche („G“)
In diesem Kellerraum wurden 20 Käfige mit insgesamt 42 Kaninchen gefunden.
Auch befanden sich 4 juvenile Meerschweinchen in einem Käfig.
11 der Kaninchenkäfige waren ohne dreidimensionale räumliche Ausgestaltung. Davon waren 15 Kaninchen betroffen.
Ein Käfig mit 3 Kaninchen hatte keine Heuraufe.
In einem Käfig mit einem Kaninchen befand sich kein Heu oder sonstiges Nagematerial.
Bei einem Käfig mit einem Kaninchen entsprach die Einstreu nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen.
In zumindest einem Käfig war ein säugendes Kaninchen mit zumindest 4 Nestlingen ohne entsprechender Nestkammer und Rückzugsmöglichkeit.
a) Keine dreidimensionale Ausgestaltung von 11 Käfigen, in denen insgesamt 15 Kaninchen gehalten wurden.
b) 1 Käfig mit 3 Kaninchen hatte keine Heuraufe.
c) in einem Käfig mit 1 Kaninchen konnte kein Futterheu oder sonstiges Nagematerial festgestellt werden.
d) Zumindest bei einem Käfig war die Einstreu feucht und nicht erneuert worden
e) Einem adulten weiblichen Kaninchen mit zumindest 4 Nestlingen stand keine Nestkammer zur Verfügung
7) restliche Kellerräume („H“)
In den restlichen Kellerräumen wurden 13 Ställe mit insgesamt 32 Kaninchen gefunden.
8 Käfige mit insgesamt 16 Kaninchen hatten keine dreidimensionale räumliche Ausgestaltung.
2 Käfige mit insgesamt 8 Kaninchen hatten keine Heuraufe.
a) Keine dreidimensionale Ausgestaltung von 8 Käfigen, in denen insgesamt 16 Kaninchen gehalten werden
b) 2 Käfige mit insgesamt 8 Kaninchen hatten keine Heuraufe.

Diese Übertretungen werden Ihnen als Tierhalter/in vorgeworfen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2.THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5
2) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2.THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5
b) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2.THVO Anlage 1 Punkt 3.1.6.
c) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3
3) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
c) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3.
4) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3.
c) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
5) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
6) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3.
c) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.6.

7) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3.
8) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.

II

1)
a) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
c) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.6.
d) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.3.
e) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVo Anlage 1 Punkt 3.1.12.
f) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.2.3.
2.)
a) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
c) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.2.3.
3)
a) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
c) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 9 Punkt 3.6.1.
c) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
4)
a) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
c) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
d) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.2.3.
5)
a) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
c) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
d) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.3.
e) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.6.
f) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.2.3.
6)
a) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
c) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
d) §38 Abs,3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.6.
e) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.2.3.
7)
a) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.“

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 18. Dezember 2017 einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14 .November 2017, GZ: VetR96-9-2017, gestellt. Sie beabsichtige, das ggst

Straferkenntnis in vollem Umfang zu bekämpfen. Es sei ihr im ggst Straferkenntnis vorgeworfen worden, sie habe ihre Kaninchen und Meerschweinchen unsachgemäß gehalten und versorgt. Dies treffe jedoch nicht zu, sie habe ihre Tiere ordnungsgemäß untergebracht und verpflegt. Dies könne durch ihre Aussage sowie durch vorzulegende Lichtbilder bewiesen werden. Ferner sei die verhängte Verwaltungsstrafe angesichts der vorgeworfenen Delikte, der Gesamtumstände und ihrer Einkommensverhältnisse zu hoch bemessen. Die Antragstellerin verdiene im Monat 1.150 Euro, davon müsse sie gemeinsam mit ihrem Mann 1.135 Euro für den Kredit ihres Hauses bezahlen. Ferner sei sie unterhaltspflichtig für zwei mj. Töchter, wobei für eine der beiden 260 Euro monatlich an Unterhaltskosten zu bezahlen seien. Diesbezüglich weise sie einen Zahlungsrückstand von 26 Monatsbeiträgen aus. Ferner müsse sie im Oktober 2018 den Betrag von 4.000 Euro für die Abgeltung eines Grundstücks für ihre Tochter begleichen. Einen Gehaltsvorschuss müsse sie ebenfalls abbezahlen.

Die Antragstellerin führte ferner ihren Antrag begründend aus, dass besondere Schwierigkeiten im Verfahren sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht zu erwarten seien, zumal aufgrund der umfangreichen Vorwürfe sich die Beweisführung schwierig gestalte und daher der Verfahrensverlauf für die Antragstellerin nicht mehr übersichtlich sei. Auch in rechtlicher Hinsicht benötige die Antragstellerin aufgrund der Anzahl der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und der dadurch hervorgerufenen Komplexität der Angelegenheit einen Rechtsanwalt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 19. Februar 2018 dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht OÖ nahm Einsicht in den Antrag der antragstellenden Partei und das beigelegte Straferkenntnis. Nachdem sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die antragstellende Partei bezieht ein monatliches Einkommen als Angestellte in Höhe von rund 1.150 Euro. Weiters ist sie zu Hälfte Eigentümerin ihres Wohnhauses, für das jedoch noch ein Kredit von rund 100.000 Euro aushaftet. Für diesen Kredit sind monatlich 1.135 Euro zu leisten. Die Bf schuldet der belangten Behörde insgesamt 5.850 Euro als Beitrag für die Unterhaltskosten ihrer nicht im selben Haushalt lebenden Tochter, für die sie laufend 260 Euro monatlich aufzubringen hat. Die Bf hat als Rest eines Gehaltsvorschusses rund 4.600 Euro zu begleichen.
Mit dem unter I.1. dargestellten Straferkenntnis wurde über die Bf eine Geldstrafe iHv insgesamt 2.450 Euro verhängt, zuzüglich 490 Euro an Verfahrenskosten.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat und dem ggst Straferkenntnis. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage von Lohnzetteln, einem Grundbuchsauszug, einer Vereinbarung über den Kostenersatz der Erziehung ihrer Tochter durch die belangte Behörde und Kontoauszügen glaubhaft gemacht.

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat mit Antrag vom 18. Dezember 2017 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts die Einbringung der Beschwerde beantragt.

III.3.1. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.
Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f). Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse

berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.
Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

III.3.2. Auch wenn die finanzielle Situation der Bf angespannt erscheint, ist zu berücksichtigen, dass im ggst Strafverfahren im Wesentlichen Sachverhaltsfragen strittig sind. Die Antragstellerin ist – wie sich aus ihren begründenden Ausführungen zum Antrag ergibt – ganz offensichtlich in der Lage, eine begründete Beschwerde gegen das ggst Straferkenntnis der belangten Behörde zu formulieren. Ferner wurden der Bf im gesamten Strafverfahren und auch im ggst Straferkenntnis die Tatvorwürfe zur Kenntnis gebracht, wozu sie auch bereits im Verwaltungsstrafverfahren Stellung bezogen hat. Den zu klärenden Sachverhalt kann die Antragstellerin in einem, sofern eine Beschwerde eingebracht wird, noch durchzuführenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ selbst (erneut) schildern. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher die Antragstellerin geschildert hat. Die sich im ggst Verfahren ergebenden Rechtsfragen sind angesichts der genauen und beinahe bildhaften Ausführungen in den anzuwendenden Rechtsvorschriften über die erforderliche technische Ausgestaltung von Käfigen für die verfahrensgegenständlichen Tierarten und deren Haltungsanforderungen nicht als komplex anzusehen. Daran ändert auch die Vielzahl der Verwaltungsübertretungen nichts, insbesondere da sie sich auf eine geringe Zahl von unterschiedlichen unmissverständlichen Verwaltungsvorschriften beziehen.
Dass die verhängten Strafen im Gesamten 2.450 Euro ausmachen, liegt an der hohen Zahl an einzelnen der Antragstellerin vorgeworfenen Übertretungen, die jeweiligen Strafen sind jedoch angesichts des Strafrahmens gemäß § 38 Abs 3

TSchG sehr niedrig bemessen. Es ist somit auch nicht ersichtlich, dass die Höhe der verhängten Strafen die Beigabe eines Verteidigers erfordern würde.

Die in § 40 Abs 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da die Antragstellerin jedenfalls in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der Manuduktionspflicht) ihre Rechte zu wahren.

III.3.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.
In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

Gemäß § 8a Abs 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (VwGH

07.12.2017, Ra 2017/02/0253). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter